

Private Unterbringung geflüchteter Ukrainer*innen / hier: Möglichkeiten der Unterstützung durch Sozialleistungen

Wenn Sie Flüchtlinge privat untergebracht haben und diese auf Sozialleistungen nach dem AsylbLG angewiesen sind, bestehen folgende Möglichkeiten der Kostenbeteiligung:

- Unterbringung in einem bestehenden Privathaushalt
Sie haben Personen in Ihrer Mietwohnung aufgenommen und ihr Vermieter verlangt eine erhöhte Betriebskostenpauschale: Bitte reichen Sie das Schreiben Ihres Vermieters ein. Das Sozialamt prüft die Übernahme der Mehrkosten für den Zeitraum in dem die Personen bei Ihnen wohnen dürfen. Diese Mehrkosten werden direkt an Ihren Vermieter überwiesen, daher reichen Sie hierfür bitte ebenfalls die Kontaktdaten und Bankverbindung Ihres Vermieters ein.

Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung dieser Kosten aufgrund des hohen Antragsaufkommens erst später erfolgen kann! Bitte sehen Sie von Rückfragen hierzu zunächst ab.

- Anmietung einer eigenen Wohnung:
Sie sind Vermieter und möchten Wohnraum zur Verfügung stellen? Wenn die Flüchtlinge wirtschaftlich selbst in der Lage sind die Unterkunftskosten zu tragen, können Sie einen Mietvertrag mit diesen abschließen. Eine Beteiligung der Stadt Mülheim an der Ruhr an den Kosten findet in diesem Fall nicht statt.

Sind die Personen auf Sozialleistungen angewiesen, ist die Vorgehensweise wie folgt:

Sie reichen bitte eine ausgefüllte Mietbescheinigung (im Internet unter dem Begriff „Mietobergrenze“) für die betreffende Wohnung ein. Das entsprechende Formular finden Sie im Kontext.

Das Sozialamt prüft, ob die Kosten innerhalb der geltenden Mietobergrenzen liegt. Ist dies der Fall, wird der Anmietung dieser Wohnung zugestimmt. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bitte unterschreiben Sie den Mietvertrag erst nach Erhalt dieser Bescheinigung!

Das Sozialamt trägt in der Zeit, in der es Ihren Mietern selbst wirtschaftlich nicht möglich ist, die Mietkosten, so lange diese sich in Deutschland aufhalten.

Bitte beachten Sie, dass für Unterkunftskosten oberhalb der Mietobergrenze keine Zustimmung erteilt wird! Es werden maximal die Kosten in Höhe der Mietobergrenzen berücksichtigt.

Die aktuell geltenden Mietobergrenzen:

Größe der Bedarfs-gemeinschaft (Anzahl der Personen)	Anspruch Wohnfläche bis zu	Neue KdU-Obergrenze nettokalt/qm	Neue KdU-Obergrenze-nettokalt/gesamt	Neue KdU-Obergrenze-Betriebskosten/qm (ohne Heizkosten)	Neue KdU-Obergrenze-Betriebskosten/qm (ohne Heizkosten)	Neue KdU-Obergrenze bruttokalt/gesamt
1	50 qm	6,00 Euro	300,00 Euro	2,29 Euro	8,29 Euro	414,50 Euro
2	65 qm	5,92 Euro	384,80 Euro	2,29 Euro	8,21 Euro	533,65 Euro
3	80 qm	5,84 Euro	467,20 Euro	2,29 Euro	8,13 Euro	650,40 Euro
4	95 qm	5,95 Euro	565,25 Euro	2,29 Euro	8,24 Euro	782,80 Euro
5	110 qm	5,92 Euro	651,20 Euro	2,29 Euro	8,21 Euro	903,10 Euro
Jede weitere Person	Zzgl. 15 qm je Person	Zzgl. 5,83 Euro je Person/qm	Zzgl. 87,45 Euro je Person	Zzgl. je 2,29 Euro je Person/qm	Zzgl. je 8,12 Euro je Person/qm	Zzgl. 121,80 Euro je Person

Bitte beachten Sie: Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird in diesen Fällen **nicht** Mietvertragspartei! Eine Übernahme der Unterkunftskosten ist nur dann und nur so lange möglich, wie die Personen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Das bedeutet auch, dass wenn diese Mieter keine Ansprüche mehr auf Sozialleistungen haben, weil sie z.B. Arbeit aufgenommen haben oder Deutschland verlassen haben, die Mietzahlung eingestellt wird. Eine Übernahme von Heiz- oder Betriebskostennachforderungen ist dann auch nicht möglich.

Es findet keine Wohnungsvermittlung seitens der Stadt Mülheim an der Ruhr statt.